

21./X. 1914.

Vorratserhebungen zur Lebensmittelfürsorge.

Die Hauptstädtische Gemeindeverwaltung ist, wie aus dem letzter Tage veröffentlichten „Kriegsbericht der Stadt Wien“ zu ersehen war, eifrig bestrebt, die Unbilden und Gefahren, welche der städtischen Lebensmittelversorgung aus den Kriegsereignissen erwachsen und drohen, möglichst zu beseitigen, und mit vollem Eifer und Recht wurde in dem erwähnten Bericht festgestellt, daß, obgleich die zehnte Kriegswoche hinter uns liegt, von einer eigentlichen Kriegsnot in Wien bisher nicht viel zu verspüren war. Daß dies auch weiterhin so verbleibe, ist naturgemäß im dringendsten Interesse der Hauptstadt und ihrer Bewohner gelegen.

Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß alle die städtische Lebensmittelversorgung betreffenden Maßnahmen, sowohl in Hinsicht auf die Preis-

bewegung und die Preisbestimmung, wie andererseits hinsichtlich der Vorratsbeschaffung und Sicherung, insoweit solche Maßnahmen von der Gemeinde in eigenen Wirkungskreis getroffen werden, erst dann von vollem Erfolg begleitet sein können, wenn dieselben von weiter reichenden staatlichen Verwaltungsmaßnahmen in der gleichen Richtung unterstützt werden. Geradezu als Schulbeispiel stellt sich diesbezüglich die Frage der Brot- und Mehlversorgung dar. Die anhaltende Steigerung der Brotpreis- und Mehlpreise hat zu beachtlichen Preistreibern in diesen Lebensmitteln geführt, und selbst die — vielleicht auch in einem zu späten Stadium — erfolgte Aufhebung der Getreidezölle hat bisher keine Milderung dieser für die städtische Lebensmittelversorgung höchst unersetzlichen Situation herbeigeführt.

Hier setzt nun eine Aktion der Regierung ein, welche die Hintanhaltung weiterer Preistreibern in Brotpreisen und Mehl in erster Linie und im weiteren Verfolge eine Verbilligung dieser wichtigen Nahrungsartikel bezweckt. Das Ministerium des Innern hat, wie gemeldet wurde, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, RGZ. Nr. 194, eine allgemeine Vorratsaufnahme hinsichtlich Getreide und Mehl angeordnet. Bei Vorratsverheimlichung wurde angeordnet, mit der Erstattung der gerichtlichen Eintragzettel vorzugehen. In Wien ist naturgemäß der Magistrat mit der Durchführung der Vorratsaufnahme betraut und sind die dies betreffenden Weisungen schon ergangen. Es mag in diesem Stadium von allgemeinem Interesse sein, auf den Inhalt einer vom deutschen Bundesrat Anfang Oktober dieses Jahres erlassenen Verordnung, welche dem gleichen Zwecke dient, hinzuweisen. Dieselbe besagt, daß während der Dauer des gegenwärtigen Krieges den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben ist. Zur Auskunft verpflichtet sind: 1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes, oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen; 3. Kommunen, öffentlichrechtliche Körperschaften und Verbände.

Sehr beachtenswert sind die Bestimmungen über die Vorratsangaben. Auf Befragen sind anzugeben: 1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat; 2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat; 3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist. Die Anfrage kann ausgedehnt werden auf folgende Punkte: 1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören; 2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt; 3. wann die Vorräte abgegeben werden können; 4. für welchen Zeitpunkt die Festsetzungen vereinbart sind, und 5. wohn früher angemeldete Vorräte abgegeben sind. Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen. Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft. Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet oder wer offensichtlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Durchführungsmaßnahmen der von unseren Verwaltungsbehörden angeordneten Vorratsaufnahme dürften sich in gleicher Richtung bewegen. Im Deutschen Reich sowohl wie hier sind darin vorbereitende Schritte zu erhebten behufs Bestimmung von Höchstpreisen für einzelne Lebensmittel und Nahrungsartikel, im Falle sich dazu bei fortschreitender Preissteigerung die Notwendigkeit ergeben sollte. Im gegebenen Falle kämen dann die verschiedenen Stadien der Produktion, des Handelsvertriebes und des Detailverkaufes für die Höchstpreisbestimmung in Betracht. In Deutschland sind bereits an verschiedenen Orten Höchstpreisbestimmungen durch die Militärkommanden erfolgt.